Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 7 (1909-1910)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Armenpflege des Staates, § 47—56. Die Armenunterstützung der außerhalb des Kantons wohnenden Bürger ist Sache des Staates. Staatsbeiträge an belastete Gemeinden, Anstalten, kantonales Armengut, kantonale Armensteuer. Abschnitt V. Freiwillige Armenpflege, § 57—59. Gemeinde- und Staatsbeiträge. Kompetenzen. Abschnitt VI. Strafbestimmungen, § 60. Wirtshausverbot. Arrest. Bußen der Armenbehörden. II. Teil: Die Bekämpfung der Armut. 1. Verwahrloste Jugend, § 61—62. Fürsorge und Versorgung. 2. Kinderheime, § 63. 3. Trunksucht § 64—65. Versetzung in Trinkerheilanstalt.

Das neue Armenwesen des Kantons Aargau stellt eine Wohnortsarmenpflege, finanziert durch Heimatgemeinde und Staat, dar. Die Heimatgemeinde zahlt 2/3, der Wohnort 1/3, bemißt aber die Unterstützung. Man verspricht sich damit ein Aufhören der Abschiebung und will durch Konkordate ähnliche Grundsätze auf dem Gebiete der interkantonalen Armenpflege erstreben. Die Armensteuerpflicht ruht auf der gesamten Einwohnerschaft. Die Ortsarmenpflege besorgt Bürger und niedergelassene Aargauer. Die Kantonsfremden sind Gegenstand der freiwilligen Armenpflege, abgesehen von den Fällen, die unter B.-G. 1875 22. Juni betr. die „Einwohnerarmenkrankenpflege" gehören. Dr. C. A. Schmid.

Aargau. Die aargauische Armengesetzrevision. In einer Reihe von Schweizerkantonen machen sich gegenwärtig Bestrebungen zur Umgestaltung der meist veralteten Armengesetze geltend. So liegen in den Kantonen Solothurn und Schaffhausen neue Armengesetzentwürfe der Regierungen vor, und auch der Kanton Zürich hat bereits verschiedene Entwürfe auf diesem Gebiete zu verzeichnen. Auch im Kanton Aargau sind schon in frühern Jahrzehnten Versuche zum Erlaß eines neuen Armengesetzes unternommen worden. Ein Entwurf, der allerdings wenig neue Gedanken brachte, wurde jedoch anfangs der 60er Jahre vom Volke verworfen. Seit ungefähr 7 Jahren aber wird in Kreisen der gemeinnützigen Gesellschaft wieder lebhaft das Postulat einer Armengesetzrevision verfochten.

Die ganze Armenverwaltung und Armenfürsorge beruht gegenwärtig im Aargau eigentlich weniger auf gesetzlichen Grundlagen als auf der mehr oder weniger großen Willkür und der Praxis der verschiedenen Gemeinden. Das alte Armengesetz datiert aus dem Jahre 1804 und ist in seinen Vorschriften dürftig gehalten. Heute liegt nun ein neuer Entwurf vor, der gerade gegenwärtig die Beratung der kantonalen Armenkommission passiert hat. In Kürze seien die Hauptneuerungen angegeben.

Der Entwurf verläßt die Grundlage des Heimatprinzips im Unterstützungswesen nicht gänzlich, dagegen bringt er eine Annäherung einerseits an die Staatsarmenpflege, anderseits an das Territorialprinzip im Unterstützungswesen. Die Armenpflege außerhalb des Kantons wird zur Besorgung dem Staat übertragen. Man kennt die mannigfachen Klagen anderer Kantone über die ungleiche Armenpraxis der aargauischen Gemeinden. Durch die Verstaatlichung dieses Teils der Armenpflege würde eine raschere und gleichmäßigere Unterstützung nach auswärts Platz greifen, abgesehen davon, daß dadurch eine merkliche Entlastung der Gemeindearmenpflege eintreten könnte. Die Kosten dieser außerkantonalen Armenpflege würden sich für den Staat auf ca. 100,000 Fr. jährlich belaufen.

Den Gemeinden verbliebe demnach noch die Armenpflege innerhalb des Kantons. Für diese Armenpflege wird der Grundsatz aufgestellt, daß der Arme in der Regel am Wohnort unterstützt werden soll und auch unter der Obsorge der Armenpflege des Wohnortes steht. Ein Heimruf kann nur erfolgen, wenn der Arme in der Heimat wirklich besser versorgt werden kann. Die Heimführung muß vom Armeninspektor des Wohnortes verfügt werden. Für die armen Bürger, die in ihrer Heimatgemeinde wohnen, hat die Ortsbürgergemeinde ganz aufzukommen. An die Unterstützung von Bürgern, die in andern Gemeinden des Kantons wohnen, hat die Heimatgemeinde der Wohngemeinde 2/3 und der Staat den letzten Drittel der Unterstützungssumme zu ersetzen. Verwaltung und Beaufsichtigung des Armenfalles besorgt die Wohngemeinde auf ihre Kosten.

Die Einführung des Grundsatzes, daß der Arme häufig am Wohnort unterstützt

wird, bedingt auch die Territorialität im Armensteuerwesen. Sofern in einer Gemeinde Armensteuern bezogen werden müssen, sollen sie von der ganzen Einwohnerschaft erhoben werden. Bis jetzt ist der Aargau einer der wenigen Kantone, welche die Armensteuern von den Ortsbürgern, die im Kanton niedergelassen sind, beziehen. Im übrigen wäre zu sagen, daß ein verhältnismäßig kleiner Teil der Unterstützungen auf dem Wege des Steuerbezugs erhoben werden muß. Nach der aarg. Armenstatistik wurden im Jahr 1906 Fr. 1,085,628 aus den Bürgergutserträgnissen und nur Fr. 304,370 durch Steuern gedeckt.

An der Gemeindearmenpflege soll der Staat durch Beiträge sich beteiligen, in der Form von Unterstützungen allzu belasteter Gemeinwesen, für die Errichtung von Kinderheimen, von gemeinsamen Anstalten für mehrere Gemeinden, für die Ausbildung der Jugend, für die Versorgung von Gewohnheitstrinkern. Der Staat hat die nötige Anzahl von Armenanstalten zu errichten und die bereits bestehende Pflegeanstalt in Muri zu übernehmen.

Für die Organisation der Armenfürsorge wird der Vorschlag gemacht, es sei dieselbe in jeder Gemeinde einer besondern vom Gemeinderat zu ernennenden Kommission, nicht mehr wie bisher dem Gemeinderat selbst, zu übertragen. In der Kommission soll der Gemeinderat, die Ortsbürgergemeinde, die Einwohnergemeinde vertreten, sowie der Ortspfarrer Mitglied sein. Die Aufsicht im Armenwesen hat bisher zu wünschen übrig gelassen. Sie war den Bezirksämtern anvertraut, erstreckte sich aber meist nur auf die Inspektion der Armenhäuser, nicht auf die einzelnen Armenfälle. Im Entwurf wird ein besonderes Armeninspektorat für jeden Bezirk vorgesehen, das kein ständiges Amt sein, aber sich doch um die Ausübung der Armenfürsorge im Einzelnen bekümmern soll. Was das gut funktionierende Schulinspektorat für das Schulwesen ist, soll das Armeninspektorat für das Armenwesen werden.

Der aarg. Armengesetz-Entwurf hat in diesen Grundzügen durchaus die Zustimmung der kantonalen Armenkommission gefunden. Möchte er seiner Zeit auch vom Großen Rat und dem Volke in gleichem Sinne aufgenommen werden! O. H.

Basel. Dem 12. Jahresbericht der Allgemeinen Armenpflege der Stadt Basel über das Jahr 1909 hat Herr Armensekretär Keller eine für den Armenpfleger und Volkswirtschafter gleich wertvolle Beilage über vier Haushaltungsbudgets von Basler Arbeiterfamilien beigegeben.

Die	I.	Familie,	bestehend aus	6	Personen,	nahm 1909 ein:	Fr.	3344	und gab aus:	Fr.	3457
„	II.	„	„ „	11	„	„ „ „ „	„	1898	„ „ „	„	2692
„	III.	„	„ „	4	Pers. (Mann gest.)	nahm ein	„	432	„ „ „	„	926
„	IV.	„	„ „	8	„	„ „ „	„	2108	„ „ „	„	2282

An diese mit allen Details angeführten Budgets knüpft Herr Keller folgende Betrachtungen:

Nach diesen Berechnungen ist nachgewiesen, daß ein Arbeiter bei einem Taglohn von 5 Fr. nicht mehr imstande ist, eine Familie mit vier Kindern zu erhalten, es sei denn, daß auch die Frau sich einen Verdienst sucht. Bei größerer Kinderzahl kann eine Familie auf den Mitverdienst der Mutter nicht verzichten, ohne daß dies auf Kosten der Ernährung und der Gesundheit geschieht. Leider sind hierauf gerade jene Familien angewiesen, in welchen die Mutter zu Hause am notwendigsten ist. Es ist darum eine einigermaßen lohnende Heimarbeit der Fabrikarbeit entschieden vorzuziehen. Für besondere Vergnügen an Sonntagen hat einzig die Familie I 100 Fr. verausgabt. Familie II hat mit neun Kindern zweimal im Jahr einen Spaziergang in die Hard und auf Chrischona gemacht und dabei im ganzen Fr. 3.50 ausgegeben. Ist es nicht im höchsten Grade bedauerlich, daß ein Familienvater bei angestrengter täglicher Arbeit nicht so viel verdient, um sich und seiner Familie am Sonntag eine besondere Freude zu verschaffen? Der Berichterstatter kennt allerdings unter seiner Klientel Familienväter, die in eine andere Kategorie eingereiht werden müssen. Die vier bei den vorstehenden Berechnungen in Frage kommenden Familien sind alle brav und

rechtschaffen; die Frauen verständige, unermüdlich tätige, für das Wohl der Kinder besorgte Mütter, die Väter ernste, nüchterne, charaktervolle Männer. Wie steht es wohl in den Familien, in denen Vater und Mutter, oder eins von beiden diese Qualifikation nicht besitzen? Ich will nicht reden von jenen, die täglich vier bis fünf Flaschen Bier trinken; diese sind noch nicht die schlimmsten. Aber ein Verbrechen begehen Väter an ihrer Familie und ihren Kindern, wenn sie 1/3 bis die Hälfte ihres Lohnes für sich beanspruchen, ihre Erholungszeit am Wirtstisch zubringen, sich als Weltverbesserer und Retter des Volkes aufspielen und dabei den Ruin und das Unglück ihrer Familie verschulden und die Ehre und das Ansehen ihres Standes schwer verletzen. — Alkoholismus, Genußsucht und Arbeitsscheu sind die Ursachen des erschreckend überhandnehmenden Niedergangs des Familienlebens. Und darunter leiden in erster Linie die heranwachsenden Kinder, die in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung schwer geschädigt werden, die nachher unsere Sanatorien und Kinderspitäler bevölkern und so oft, trotz aller für sie aufgewandten Opfer, ihrem Verhängnis nicht entrinnen. So rächen sich die Sünden der Väter! Aber solch' betrübende Zustände werden mit Lamentieren und Schimpfen nicht aus der Welt geschafft. Alle, denen das Wohl und die Zukunft unseres Volkes nicht eine Phrase ist, müssen zusammenstehen zum entschlossenen Kampf gegen den unheimlich wachsenden Feind. Mehr als bisher müssen wir das Ringen und Kämpfen der untern Klassen verstehen lernen, müssen sie aus schwerer sozialer Bedrängnis und Bedrückung herauszuheben suchen, müssen den Rechtschaffenen und Braven unsere Achtung und Anerkennung nicht vorenthalten, und so sie in Not und Unglück sind, ihnen mit brüderlicher Liebe beispringen und gern und willig für sie Opfer bringen. Wo aber Liederlichkeit und Trunksucht Not und Elend der Familie verschulden, und die heranwachsenden Kinder gefährdet sind, da müssen wir mit Ernst und Entschlossenheit dem Übel wehren, die Gefährdeten retten, die Fehlenden zu regelmäßiger Arbeit und geordnetem Leben zurückführen, erst mit gutem Beispiel, mit Wohlwollen und ernsten Mahnungen, und sollten alle diese Mittel versagen, dann muß unerbittlich das Wort zur Anwendung kommen: „Landgraf werde hart!"

Leider hört man aus besser situierten Schichten unseres Volkes nicht selten die Behauptung, mit 5 Fr. Taglohn sei ein Arbeiter genügend bezahlt, um eine Familie ernähren zu können. Der Verfasser glaubt, den Gegenbeweis geleistet zu haben. Weil aber viele „bessere" Familien sich selten Rechenschaft darüber ablegen, wie hoch sich jährlich ihre zum Lebensunterhalt unvermeidlichen Ausgaben belaufen, fügt er ohne weitern Kommentar das Ausgaben-Budget einer bürgerlichen Familie bei. Es dürfte ohne Zweifel zum Vergleichen und Nachdenken anregen. Die in Frage kommende Familie (der Vater ist Staatsbeamter) lebt sparsam und bescheiden, besteht aus den Eltern und drei erwachsenen Kindern und verausgabte 1909: 5289 Fr.

Deutschland. Ein elsaß-lothringischer Verband für Armenpflege und Wohltätigkeit ist anläßlich der am 1. April erfolgten Ausdehnung des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Elsaß-Lothringen (Mai 1910) gegründet worden. Der Zweck des Verbandes ist, alle Bestrebungen auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege und privaten Wohltätigkeit in Elsaß-Lothringen zusammenzufassen, ohne in die Selbständigkeit der einzelnen Organisationen einzugreifen. Aufklärung auf allen Gebieten der Armenpflege und Wohltätigkeit, Gründung von Auskunftsstellen über armenrechtliche Fragen, Abhaltung von theoretischen und praktischen Unterrichtskursen, Versammlungen und öffentliche Vorträge, Veröffentlichung von Druckschriften und regelmäßigen Mitteilungen in einer Zeitschrift, die Ausbildung der in der Armenpflege beruflich oder ehrenamtlich tätigen Personen hat sich der Verband als Aufgabe gesetzt. — Mitglieder des Verbandes können sein: Armenverbände, Behörden, Vereine, Genossenschaften, Anstalten und Privatpersonen. Privatpersonen bezahlen einen Mitgliederbeitrag von mindestens 3 Mk., Gemeinden je nach der Höhe der Einwohnerzahl 3 Mk. bis 100 Mk., die übrigen Mitglieder mindestens 4 Mk. In der

Generalversammlung haben Privatpersonen eine Stimme, Mitglieder bis 5 Mk. Beitrag eine Stimme, von 6—20 Mark Beitrag zwei Stimmen, von über 20 Mk. Beitrag drei Stimmen. — Die Generalversammlung wählt zur Leitung des Verbandes einen Zentralausschuß von mindestens 45 Mitgliedern. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Im Zentralausschuß sollen sowohl die öffentliche Armenpflege als auch die verschiedenen Richtungen der privaten Wohltätigkeit entsprechend vertreten sein. Der Zentralausschuß wählt zur Ausführung der Geschäfte einen Vorstand, der aus sieben Mitgliedern besteht und seinen Sitz in Straßburg hat. Als Organ des Verbandes erscheint in zwangloser Folge eine Zeitschrift, die „Elsaß-Lothringischen Blätter für Armenpflege" (Kommunale Praxis, 10. Jahrgang, Nummer 24, 11. Juni 1910).

Der V. internationale Kongreß für öffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit findet vom 9.—13. August in Kopenhagen statt. Vorläufiges Programm: Dienstag, 9. August. Vormittags 11 Uhr: Eröffnung des Kongresses. Nachmittags 2 1/2 Uhr: I. Kongreßfrage: Die Krankenpflege auf dem Lande. Berichterstatter: Kgl. Kabinetschef A. Krieger, Lic. theol A. Th. Jörgensen, Kopenhagen. Abends: Empfang im Rathause. — Mittwoch, 10. August. Vormittags 10 Uhr: II. Kongreßfrage: Oeffentliche Fürsorge für Ausländer. Berichterstatter: Generaldirektor van Overbergh, Brüssel. Nachmittags 2 1/2 Uhr: Fortsetzung der II. Kongreßfrage. Abends: Festessen. — Donnerstag, 11. August. Besuche in Anstalten und Institutionen der öffentlichen und privaten Armenpflege u. s. w. Abends: Zusammenkunft im „Tivoli". — Freitag, 12. August. Vormittags 10 Uhr: III. Kongreßfrage: Die Rolle der Frau in der Fürsorgetätigkeit. Berichterstatter: Stadtrat Dr. E. Münsterberg, Berlin. Nachmittags 2 1/2 Uhr: IV. Kongreßfrage: Die Fürsorge für Witwen mit Kindern. Berichterstatter: M. Derouin, Paris. Abends: Zusammenkunft. — Sonnabend, 13. August. Vormittags 10 Uhr: Allgemeine Kongreßverhandlungen. Schluß des Kongresses. Nachmittags: Ausflug.

Der Kongreß tagt im dänischen Reichstagsgebäude. Postadresse des Generalsekretariats: Ministerium des Innern, Kopenhagen.

Die Verhandlungssprache ist dänisch, französisch, deutsch, englisch. Es wird dafür Sorge getragen werden, daß die erforderliche Übersetzung während der Verhandlungen stattfinden kann. — Der Beitrag für die Teilnahme am Kongreß beträgt 16 Mk. (20 Fr.) und soll gleichzeitig mit der Anmeldung eingesandt werden. Er wird insbesondere für die Drucklegung sämtlicher Arbeiten des Kongresses verwendet. Jedem Angemeldeten, auch wenn er nicht persönlich am Kongresse teilnimmt, werden seinerzeit alle Berichte u. s. w. (mehrere Bände) gratis zugestellt.

Dem internationalen Kongreß-Komitee gehören aus der Schweiz an: Herr Kassationsgerichtspräsident Albert Dunant, Genf, und Herr Pfarrer H. Walder-Appenzeller, Präsident der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich. Präsident des ständigen Kongreß-Komitees ist Herr Emil Loubet, Paris.

Privatheilstätte für Trinkerinnen.

In der Privat-Pension „Friedheim" in Buchs bei Aarau finden alkoholkranke Frauen und Jungfrauen, die das Verlangen haben, von der Trunksucht befreit zu werden, eine Zufluchtsstätte, wohin sie sich aus so mancherlei Versuchungen und Gefahren zurückziehen können und Gelegenheit haben, sich wieder an eine nüchterne, geordnete Lebensweise zu gewöhnen, um den Segen eines geregelten Familienlebens zu genießen. Auf Wunsch wird den Pensionärinnen leichte Arbeit angewiesen, wodurch ihnen Gelegenheit geboten wird, einen Teil ihres Unterhaltes selbst zu verdienen. — Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an

238] **Privatheilstätte „Friedheim", Buchs** bei Aarau.

Gesucht.

Ein starker, der Schule entlassener 14—15 Jahre alter **Knabe** findet Jahresstelle bei einem Landwirt. [235

Heinrich Frei-Meßmer, Elikon an der Thur.

Gesucht

ein christliches, williges **Mädchen** zur Stütze der Hausfrau. Sehr günstige Gelegenheit, das Kochen und alle häuslichen Arbeiten zu lernen. Eintritt nach Uebereinkunft.

Frau Hirschy-Breiter, Konditorei,
237] **Wil**, Kt. St. Gallen.

Gesucht

in gutes Privathaus zu kleiner Familie ein fleißiges, gesundes **Mädchen** zum Anlernen sämtlicher Hausgeschäfte. Gute Behandlung zugesichert. Eintritt sofort.

Offerten mit Lohnansprüchen an [236
Frau Hafner, Leestraße 54, **Winterthur.**

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.